

GEBÜHRENREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 18. MÄRZ 2013 DURCH DEN GEMEINDERAT
IN KRAFT SEIT DEM 01. MAI 2013

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessungen	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
Erhebung	5
Gebührenbereiche	6
Personen-, Familien-, Erbrecht	6
Einwohnerkontrolle	7
Ortspolizeiwesen	8
Bauwesen	10
Baugesuche und Voranfragen	10
Baukontrolle	12
Weitere Aufwendungen	13
Steuerwesen	14
Datenschutz	14
Verschiedenes	14
Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Genehmigung	16
Auflagezeugnis	16

GEBÜHRENREGLEMENT

Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessungen

Art. 2

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeiten: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich nach den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühren

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

Art. 6

Gebührensuldnerin /
Gebührensuldner

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Art. 7

Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8

Inkasso

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Art. 9

Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 10

Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 11

Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 13

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 14

Verjährung

¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Art. 15

Erbrecht

¹ Siegelung, Entsigelung Aufwandgebühr II

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein Fr. 30.00

³ Letztwillige Verfügung,
Schriftliche Testamentseröffnung
- Grundbetrag Fr. 20.00
- pro eröffnete Person Fr. 6.00 / Person

⁴ Letztwillige Verfügung,
mündliche Eröffnung, mit Zeugnis Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug Fr. 2.00 / Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr.	20.00
---	-----	-------

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr.	30.00
--	-----	-------

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I	
---	-----------------	--

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	
--	-----------------	--

Einwohnerkontrolle

Art. 16

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Nie- derlassung und Auf- enthalt der Schweizer (BSG 122.161)	
---	---	--

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen (BSG 122.26)	
---	--	--

Art. 17

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II	
---	------------------	--

² Einbürgerungsgesuche von Jugendli- chen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II Reduziert	
---	-------------------------------	--

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis	
---	--------	--

Art. 18

¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmit- tel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis 400.00	
--	-----------------------	--

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung Fr. 125.00 bis 250.00

Art. 19

¹ Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr Fr. 260.00 bis 390.00

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr im Gebührentarif fest.

Art. 20

Lebensbescheinigung Fr. 15.00

Ortspolizeiwesen

Art. 21

Gesundheitswesen Desinfektionswesen Aufwandgebühr II

Art. 22

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: Gebühren gemäss Art. 28 ff.

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung Aufwandgebühr I

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung Aufwandgebühr I

c) Erteilung einer Einzelbewilligung Aufwandgebühr I

d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung Aufwandgebühr II

	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	Art. 23	
Handel und Gewerbe	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	Art. 24	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. 0.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 0.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	Art. 25	
Leumundszeugnis	Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
	Art. 26	
Ausweise	¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 15.00
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. 5.00

Art. 27

Waffenerwerbsschein	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
---------------------	---	--

Art. 28

Hundetaxe	<p>¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 80.00 und 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	
-----------	--	--

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Art. 29

Vorläufige, formelle Prüfung	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00

Art. 30

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00

	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
	Art. 31	
Koordinierte, materielle Prüfung	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen vom Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 – 50.00 pro Gesuch
	³ Verfassung der Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Pro Nachbar Fr. 20.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühr wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
	⁸ Eröffnung der Bauvoranfrage	Aufwandgebühr II
	Art. 32	
Beratung und Antragstellung	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II

(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Art. 33		
Projektänderungen / Verlängerungen	Gesuche um Projektänderungen / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Art. 34		
Vorzeitige Baubewilligung	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Art. 35		
Vorzeitiger Baubeginn	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Art. 36		
Baubeginn	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Art. 37		
Kontrollen auf dem Bauplatz	¹ Terrainverlauf, Profilierung, Markierung, Gebäudeecken, Abstände nach Situationsplan, Profilhöhe	Fr. 25.00 – Fr. 50.00
	² Schnurgerüst durch Baukontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Bauplatzinstallation	Aufwandgebühr II
	⁴ Schutzraumarmierung, Abnahme	Aufwandgebühr II

⁵ Rohbau	Fr. 30.00 – Fr. 300.00
⁶ Kanalisation	Fr. 50.00 – Fr. 200.00
⁷ Wasseranschluss	
– bis 20 Belastungswerte	Fr. 150.00
– ab 20 Belastungswerte	Fr. 300.00
⁸ Öltank	Fr. 200.00
⁹ Schlussabnahme	
a) Baukontrolleur	Fr. 50.00 – 500.00
b) Feuerpolizei	Fr. 50.00 – 500.00
¹⁰ Aussergewöhnliche Arbeiten (Verhandlungen mit Kantonalen Behörden und dergleichen, ausserordentliche Besichtigungen, Protokolle)	Aufwandgebühr II

Art. 38

Massnahmen	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

Weitere Aufwendungen

Art. 39

Planung	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) Einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) Der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II

Art. 40

Aussergewöhnliche
Bauvorhaben

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Art. 41

Veranlagung

¹ Auszug aus dem Steuerregister /
Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.00

² Registernachschlag / Auskunft über
Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Art. 42

Amtliche Bewertung

¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.00

² Ausserordentliche Neubewertung mit
Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 43

Auskünfte und Einsicht in eigene Daten
gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Verschiedenes

Art. 44

Nachschlagen

Nachschlagen im Gemeindearchiv /
Plänen / Registern, Erstellen von
Abschriften

Aufwandgebühr I

	Art. 45	
Schreiberei	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

	Art. 46	
Ausgleichskasse	Versicherungsausweis – Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

	Art. 47	
Gebühreninkasso	¹ Mahnung	Fr. 20.00
	² Verfügung	Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

	Art. 48	
Gebührentarif	¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.	
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.	
	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	

	Art. 49	
Übergangsbestimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	

	Art. 50	
Inkrafttreten	¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.	

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 06.06.2003 auf.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 18. März 2013 vom Gemeinderat angenommen.

GEMEINDERAT LAUENEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Gez. Rudolf Trachsel

Gez. Anita Stoll

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26.03.2013 bis und mit 25.04.2013 in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Saanen vom 26.03.2013 bekannt. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im Amtlichen Anzeiger Saanen vom 30.04.2013.

Die Gemeindeschreiberin

Gez. Anita Stoll

GEBÜHRENTARIF



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUENEN**

Gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglements der Gemeinde Lauenen vom 1. Mai 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

- | | | |
|--|-----|-------------------|
| 1. Aufwandgebühr I | Fr. | 50.00 pro Stunde |
| 2. Aufwandgebühr II | Fr. | 100.00 pro Stunde |
| 3. Hundetaxe | Fr. | 80.00 pro Hund |
| 4. Autospesen | Fr. | 0.70 pro km |
| 5. Besuch Einbürgerungskurs | Fr. | 300.00 |
| 6. Sprachstandanalyse | Fr. | 150.00 |
| 7. Durchführung des Einbürgerungstests | Fr. | 300.00 |
| 8. Fotokopien pro Seite | | |

	A4				A3			
S/W oder Farbkopie	s/w	s/w	f	f	s/w	s/w	f	f
Weisses / farbiges Papier	w	f	w	f	w	f	w	f
In Fr.	0.30	0.40	0.60	0.70	0.40	0.50	0.90	1.00
Laminieren	2.00				3.00			

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 01. Juni 2020 in Kraft.

Beschluss

Dieser Gebührentarif wurde am 02. Juni 2020 vom Gemeinderat angenommen.

GEMEINDERAT LAUENEN

Der Präsident

Der Sekretär

Gez. Jörg Trachsel

Gez. Hansueli Perreten